Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3970

05. 05. 80

Sachgebiet 708

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz — BeherbStatG) — Drucksache 8/3623 —

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten wurde im Jahre 1960 die Grundlage für eine Statistik im Bereich des Fremdenverkehrs geschaffen. In den vergangenen Jahren haben Fremdenverkehr und Erholung beachtlich an sozialer und ökonomischer Bedeutung gewonnen. Die dadurch ausgelöste Nachfrage hat Größenordnungen erreicht, die eine bessere Transparenz dieses Bereichs und eine Anpassung an aktuelle Anforderungen notwendig machen. Die Statistik durfte nach der bisher geltenden Rechtsgrundlage nur in höchstens 3 000 sogenannten Fremdenverkehrsgemeinden durchgeführt werden. Als Folge der Gemeindereform hat sich die Zahl der Gemeinden insgesamt jedoch erheblich verringert mit der Wirkung, daß sog. Fremdenverkehrsgemeinden oftmals mit Gemeinden anderer Wirtschaftsstruktur zusammengelegt wurden. Diese weisen jedoch in der Regel nicht mehr die für eine Einbeziehung in die Statistik als Berichtsgemeinde typischen Besonderheiten auf.

Es ist deshalb unerläßlich, die Beherbergungsstatistik auf ein den derzeitigen Informationsbedürfnissen angemessenes und zugleich gestrafftes Konzept umzustellen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

Im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr werden

— die monatliche Erhebung und die im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Kapazitätserhebung den Anforderungen an die derzeit vorliegenden Informationsbedürfnisse angepaßt und

— anstelle einer nicht mehr zu rechtfertigenden Gemeindeauswahl eine Teilstatistik eingeführt, die sich auf alle Beherbergungsstätten mit mehr als acht Betten bezieht.

Nach dem der Neuordnung zugrunde liegenden Konzept ist mit einer erheblichen Verringerung der Zahl der Auskunftspflichtigen zu rechnen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Bei Durchführung des Gesetzentwurfs entstehen nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes für die monatlichen Erhebungen Kosten in Höhe von jährlich ca. 3,8 Millionen DM, wobei auf den Bund ca. 0,5 Millionen DM und auf die Länder ca. 3,3 Millionen DM entfallen. Für die im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Erhebung entstehen jeweils für den Bund Kosten in Höhe von ca. 43 000 DM und für die Länder ca. 720 000 DM, insgesamt ca. 763 000 DM.

2. Gegenüber der bisher geltenden Rechtsgrundlage werden durch den vorgelegten Gesetzentwurf, in dem die Einsparungsvorschläge des Abteilungsleiterausschusses Statistik berücksichtigt wurden, jährlich für den Bund Kosten in Höhe von ca. 36 000 DM und für die Länder in Höhe von ca. 475 000 DM eingespart.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3623 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. April 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf	**Dr. Unland**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3623 — in seiner 203. Sitzung am 28. Februar 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Innenausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage am 5. März 1980 beraten. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Entwurfs in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung.

Die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat noch nicht vorgelegen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 19. März und 23. April 1980 beraten.

II.

Rechtsgrundlage für die derzeitige Statistik im Bereich des Fremdenverkehrs ist das aus dem Jahr 1960 stammende Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten. Die heutige Fremdenverkehrsstatistik wird den geänderten Informationsbedürfnissen im Hinblick auf die starke Expansion und die anhaltenden Wachstumsraten im Fremdenverkehr nicht mehr gerecht. Sie muß daher geändert werden.

Das geltende Recht sieht vor, die Statistik in höchstens 3 000 sogenannten Fremdenverkehrsgemeinden durchzuführen. Fremdenverkehrsgemeinden sind Gemeinden, in denen der Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung ist. Die besondere Bedeutung wird regelmäßig für Gemeinden angenommen, die jährlich 5 000 und mehr Fremdübernachtungen haben. Hierbei handelt es sich um eine willkürliche Grenzziehung, die dazu führt, daß Gemeinden mit 5 000 und mehr Übernachtungen auch dann der Statistik zugeordnet werden, wenn die wirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs bei ihnen relativ gering ist, wie z. B. häufig in Großstädten. Umgekehrt werden Gemeinden, die unter der 5 000'er Grenze bleiben, auch dann nicht in die statistische Erfassung einbezogen, wenn der Fremdenverkehr bei ihnen relativ starke Bedeutung hat. Darüber hinaus sind im Zuge der Gemeindereform sog. Fremdenverkehrsgemeinden oftmals mit Gemeinden anderer Wirtschaftsstruktur zusammengelegt worden; die neuen größeren Gemeinden weisen die für eine Einbeziehung in die Statistik als Berichtsgemeinde an sich typischen Besonderheiten in der Regel nicht mehr auf.

Diese methodischen Unzulänglichkeiten sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beseitigt werden. Außerdem strebt der Entwurf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Informationsbedarf und Umfang der Informationsbeschaffung an. Zu diesem Zweck wird für die Statistik der Beherbergung — insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Produzierenden Gewerbe sowie im Handel und Gastgewerbe eingeführten sog. Abschneidegrenzen bzw. Stichproben —

— anstelle der nicht mehr zu rechtfertigenden Gemeindeauswahl eine Teilstatistik vorgesehen, die sich auf alle Beherbergungsstätten mit mehr als acht Betten (sog. Betriebskonzept) bezieht und

— die monatliche Erhebung und die nunmehr im Abstand von sechs Jahren durchzuführende Kapazitätserhebung (bisher jährlich) den Anforderungen an die derzeit vorliegenden Informationsbedürfnisse angepaßt.

Es kann davon ausgegangen werden, daß ab Inkrafttreten des neuen Beherbergungsstatistikgesetzes

— ca. 13 000 Beherbergungsstätten mit weniger als acht Betten und

— ca. 100 000 Privatquartiere

nicht mehr berichtspflichtig sein werden. Der Kreis der Berichtspflichtigen wird also ganz erheblich reduziert. Damit wird der in zunehmendem Maße in der Öffentlichkeit vorgetragenen Kritik an einem Zuviel an administrativen Belastungen Rechnung getragen. Diese Kritik hat der Deutsche Bundestag in seiner am 29. November 1979 verabschiedeten Entschließung (Drucksache 8/3417) aufgenommen, in der er auf die Notwendigkeit hinweist, amtliche statistische Befragungen auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Der Ausschuß für Wirtschaft sieht in der vorgeschlagenen Regelung einen entscheidenden Schritt zur Begrenzung der Statistik und zur entsprechenden Entlastung der Wirtschaft. Das neue Konzept der Beherbergungsstatistik rationalisiert zugleich nach Überzeugung des Ausschusses für Wirtschaft das bisherige Aufbereitungsverfahren grundlegend. Dadurch entlastet es die Statistischen Ämter weiter und steigert die Aktualität ihrer Ergebnisse.

Die Bundesregierung hat in den Beratungen Wert auf die Feststellung gelegt, der Gesetzentwurf sei das Ergebnis langwieriger Bemühungen um einen Ausgleich zwischen dem Interesse an zuverlässigen statistischen Informationen und dem Interesse, den administrativen Aufwand für die Erstellung der Statistik — auch in der Wirtschaft — gering zu halten. Um dieses Ausgleichs willen habe sich die Bundesregierung auch nicht der Forderung des Bundesrates anschließen können, die Befragung von Kleinbetrieben und Privatquartieren in ca. 2 000 Gemeinden, in denen der Fremdenverkehr von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist, beizuhalten. Hiermit würde die beabsichtigte Entlassung der

Kleinbetriebe und Privatquartiere aus der Berichtspflicht nämlich gegenstandslos werden. Es könne als sicher angenommen werden, daß nach dem Bundesratsvorschlag fast alle der ca. 13 000 Beherbergungsstätten mit weniger als acht Betten und der ca. 100 000 Privatquartiere auskunftspflichtig blieben.

Im Hinblick auf die von verschiedenen Stellen als wünschenswert bezeichneten weitergehenden Informationen für bestimmte Regionen des Fremdenverkehrs erwartet der Ausschuß, daß das Statistische Bundesamt sich darum bemüht, Fremdenverkehrsdaten auch aus anderen als bundesstatistischen Quellen zu sammeln und in angemessenen Zeitabständen — mindestens einmal jährlich — den interessierten Stellen und Personen zugänglich zu machen. Der Vertreter der Bundesregierung hat dieses ausdrücklich zugesagt und erklärt, es handele sich um die Zusammenstellung von Angaben gemeindlicher Einrichtungen u. ä., auf die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates bereits hingewiesen habe.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 30. April 1980

Dr. Unland

Berichterstatter